



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.957/1-DSR/96

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	46 -GE/19 96
Datum:	18. SEP. 1996
Verteilt	19.9.96

*H. Klausgruber*

Betrifft: Entwurf eines Führerscheinggesetzes  
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum  
im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

10. September 1996  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Strutzenberger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.957/1-DSR/96

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Verkehr und Kunst  
Verwaltungsbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Führerscheinggesetzes  
Stellungnahme des Datenschutzrates  
zu do. GZ 167.650/14-I/6-96

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 10. September 1996 beschlossen, zu dem im  
Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu den §§ 16 Abs. 4, 17 Abs. 5, Abs. 6:

Um die - in den Erläuterungen ("zu § 16" und "zu § 17") vorausgesetzte - ungeschmälerete  
Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes hinsichtlich der dem Betroffenen in bezug auf  
das automationsunterstützte (zentrale wie örtliche) Führerscheinregister eingeräumten  
Rechte sicherzustellen, empfiehlt es sich, den Begriff "Auskunft" nur für das dem  
Betroffenen zustehende Auskunftsrecht zu gebrauchen und daher jene Übermittlungen,  
die von der Registerbehörde an andere öffentliche Stellen vorzunehmen sind,  
entsprechend anders zu bezeichnen.

Es wird daher folgende Fassung der angesprochenen Gesetzesstellen vorgeschlagen:

a) § 16 Abs. 4: "die Behörde hat aus dem Führerscheinregister (Abs. 1) Daten zu  
übermitteln: ..."

b) § 17 Abs. 5: "für Übermittlungen aus dem zentralen Führerscheinregister gilt § 16  
Abs. 4 mit der Maßgabe, daß ein etwaiger Punktestand (Abs. 3) lediglich im Falle der  
Erteilung einer Lenkerberechtigung nach diesem Bundesgesetz der zuständigen Behörde  
mitzuteilen ist."

- 2 -

c) § 17 Abs. 6: "Aufzeichnungen, die aufgrund der Verständigungen gemäß Abs. 2 erfolgt sind, dürfen nach Ablauf von 10 Jahren nach der Aufzeichnung nicht mehr übermittelt werden; ..."

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes wie folgt ausdrücklich normiert werden:

§ 17 Abs. 8: "die dem Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 idgF (DSG), und den hiezu ergangenen Verordnungen zustehenden Rechte bleiben unberührt."

2. Zu § 16 Abs. 4:

Die hier vorgesehene einfachgesetzliche Normierung von Amtshilfeverpflichtungen ist sowohl im Lichte der §§ 7 Abs. 1 Z 1 und 32 Abs. 2 Z 1 DSG wie im Lichte des Art. 22 B-VG sinnvoll und geboten, zumal die hiedurch erfaßten Übermittlungen nicht nur in einzelnen Fällen, sondern wohl regelmäßig erfolgen sollen (vgl. zur Notwendigkeit einer einfachgesetzlichen Ausführung des Art. 22 B-VG in solchen Fällen schon Gallent, JBL 1970, 294; ebenso Jabloner, ÖJZ 1978, 535; Ellinger, FS Stoll, 305).

Die Fassung der Z 2 scheint jedoch mißglückt; es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

"Den zuständigen Behörden anderer [EWR-]Staaten aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen, sofern sich eine solche nicht bereits aus unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht ergibt."

10. September 1996  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

